



## **Mitteilungen zu vorübergehenden Veränderungen im Vereinsgesetz**

Mitgliederversammlungen sind aufgrund der Corona-Pandemie und den verhängten Kontaktsperrungen nicht möglich. Der Bundestag hat diesbezüglich ein Gesetz erlassen, das es für das Jahr 2020 ermöglicht, auch andere Wege der Beschlussfassung gehen zu können. Dieses Gesetz heißt „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (Corona-Abmilderungsgesetz). In Artikel 2 § 5 des „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ stehen maßgebliche Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen.

**Die nachstehend dargestellten Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen sind sämtlich auf das Jahr 2020 befristet.**

Nachfolgend werden die Bereiche Amtszeitverlängerung (Ziffer I.), Mitgliederversammlung (Ziffer II.) und Vorstandssitzung (Ziffer III.) unterschieden:

### **I. Amtszeitverlängerung**

**Bisher:** Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet mit Zeitablauf, es sei denn, dass die Satzung eine Regelung vorsieht, wonach Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit vorübergehend im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist.

**Übergangsregelung für 2020:** Hinsichtlich endender Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern in Vereinen regelt das Corona-Abmilderungsgesetz, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins – auch ohne entsprechender Grundlage in der Satzung – nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Damit bleiben die Vereine handlungsfähig, auch wenn sie neue Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht bestellen können. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Diese Regelung ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen anzuwenden.

### **II. Mitgliederversammlung**

Beschlüsse zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern sind im Jahr 2020 also nicht erforderlich. Gleichwohl kann es erforderlich werden, dass in anderen Bereichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu fassen sind. Nachfolgend ergeht daher ein Überblick, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschlussfassung ohne physische Zusammenkunft möglich ist.

#### **1. Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

**Bisher:** Bislang erlaubte das Gesetz eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung nur, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (vgl. § 32 Absatz 2 BGB).

**Übergangsregelung für 2020:** Das Corona-Abmilderungsgesetz regelt nun übergangsweise, dass „abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig [ist], wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Die für das Jahr 2020 befristet geltende Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt somit unter den vorstehenden Voraussetzungen die Durchführung von Umlaufverfahren, auch wenn dies in der Satzung nicht geregelt ist. Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse.

Abgabe der Stimme in Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung abzugeben ist, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (vgl. § 126 b BGB). Eine Erklärungsabgabe per E-Mail ist somit zulässig.

## **2. Beschlussfassung im Wege von Telefon- oder Videokonferenz**

**Bisher:** Die Durchführung einer Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz war bislang nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt. Zudem soll es nach ganz überwiegender Auffassung erlaubt sein, ein solches Verfahren bei Fehlen einer satzungsbezogenen Grundlage durchzuführen, wenn sämtliche Mitglieder einem entsprechenden Verfahren zustimmen.

**Übergangsregelung für 2020:** Die Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation ausdrücklich, auch wenn es hierzu an einer satzungsbezogenen Grundlage fehlt. Insoweit regelt das Corona-Abmilderungsgesetz, dass der Vorstand abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch ohne Ermächtigung in der Satzung es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Zu beachten ist, dass die Versammlung entsprechend den satzungsbezogenen Regelungen beschlussfähig ist, es muss also eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern teilnehmen.

## **3. Beschlussfassung mit einem Teil Anwesender/ einem Teil per Video zugeschalteter Mitglieder**

Zudem ist es nach der Gesetzesbegründung zum Corona-Abmilderungsgesetz möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt, sofern dies unter Beachtung staatlicher Regelungen derzeit zulässig ist, und ein anderer Teil der Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnimmt.

## **4. Durchführung einer Mitgliederversammlung und vorherige schriftliche Stimmabgabe**

Eine weitere für das Jahr 2020 befristete Übergangsregelung nach dem Corona-Abmilderungsgesetz sieht zudem vor, dass abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung es Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit bedeutet dies, dass schriftlich zuvor abgegebene Stimmen als anwesende Mitglieder zählen.

Die Schriftlichkeit ist gegeben, wenn die Erklärung von ihrem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet ist (vgl. § 126 Absatz 1 BGB).

## **5. Empfehlungen:**

Grundsätzlich ist es natürlich wichtig, weitreichende Entscheidungen nur nach einer gründlichen Beratung zu treffen. Dazu wäre eine Videokonferenz optimal. Da aber viele Frauen diese technische Möglichkeit nicht zur Verfügung haben, ist es sinnvoller, weitreichende Entscheidungen zu verschieben und notwendige Entscheidungen mit einem schriftlichen Umlaufbeschluss zu fassen. Bitte denken Sie daran, dass auf dem Stimmzettel Name (leserlich) und Unterschrift stehen müssen. Dazu müssen die Stimmzettel in schriftlicher Form vorliegen, nicht per E-Mail.

### III. Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes

Die vorstehenden Hinweise für die Mitgliederversammlung, die sich aus dem Corona-Abmilderungsgesetz ergeben, gelten dem Wortlaut nach nur für Mitgliederversammlungen. Ob die Regelungen über den gesetzlichen Verweis in § 28 BGB, wonach die für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen des § 32 BGB für die Beschlussfassungen des Vorstandes gelten, auch für Vorstandssitzungen gelten, ist unklar. Die Gesetzesbegründung nimmt hierzu keine Stellung.

Aus hiesiger Sicht spricht vieles dafür, die vorstehenden Regelungen auch auf Vorstandssitzungen anzuwenden. Insbesondere können somit bei einer virtuellen Vorstandssitzung alle modernen Kommunikationsmittel verwendet werden unter der Maßgabe, dass alle Vorstandsmitglieder über eine rechtzeitige Zugangsmöglichkeit (insbesondere Einwahldaten und ggf. Passwort) zu dem Kommunikationsmittel der Wahl verfügen sowie die technischen Möglichkeiten hierzu bestehen.

Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit wird jedoch sehr empfohlen, dass bei der Wahl eines der oben genannten Verfahren, sofern dies nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt ist, alle Vorstände ihre Zustimmung hierzu jeweils erteilen.

Quellen:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Erzbistum Hamburg: Kirchengesetzliche Hinweise für kirchliche Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie

<https://www.veroinsrechtstag.de/aktuelles/>